

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1961	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	27. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Miet- und Lastenbeihilfen; hier: a) Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; b) Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; c) Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG; d) Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen	331

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 33. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis 22. März 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, den 21. März 1961, vormittags 10 Uhr	361

I.

2374

Miet- und Lastenbeihilfen;

- hier: a) **Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;**
b) **Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;**
c) **Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG;**
d) **Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 —
III B 3:4.08 — Nr. 400/61

In Abschn. I Abs. 2 d. RdErl. v. 5. 9. 1960 ist bestimmt, daß bis zum Erlaß der im Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. 6. 1960 angekündigten Rechtsverordnung der Bundesregierung bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe der dem RdErl. v. 5. 9. 1960 beigefügten „Vorläufigen Bestimmungen“ zu verfahren sei. Diese Rechtsverordnung liegt jetzt vor (Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen [MuLDV] v. 21. Dezember 1960 — BGBl. I S. 1056).

Ab 1. Januar 1961 ist bei der Bewilligung und Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach den in der Anlage beiliegenden „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen“ (MuLB) zu verfahren.

I. Allgemeine Hinweise

Die jetzt bekanntgegebenen Bestimmungen entsprechen im Aufbau weitgehend den bisherigen „Vorläufigen Bestimmungen“. Neu aufgenommen ist als Abschnitt E die Gewährung von besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien, die an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien in der Fassung vom 25. 3. 1959 treten.

1. Die MuLDV v. 21. Dezember 1960 und die darauf fußenden Nrn. 45 bis 49 MuLB sehen hinsichtlich der Ermittlung des Jahreseinkommens in mancher Hinsicht eine wesentliche Verbesserung zugunsten des Beihilfeempfängers vor, und zwar insbesondere durch Außerachtlassung bestimmter Einnahmen. Dadurch konnten die unter Abschn. E aufgenommenen Bestimmungen für die Gewährung von besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien wesentlich vereinfacht und im System den übrigen Miet- und Lastenbeihilfen weitgehend angepaßt werden. In Nr. 61 Abs. 3 MuLB ist deshalb bestimmt worden, daß die Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien i. d. F. v. 25. 3. 1959 mit Wirkung v. 31. 3. 1961 mit der Maßgabe gegenstandslos werden, daß sie künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Mietbeihilfen anzuwenden sind.

2. Wegen der Verbesserungen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist es auch nicht mehr erforderlich, wie es die „Vorläufigen Bestimmungen“ noch vorsahen, kinderreichen Familien, die sowohl die Voraussetzungen für Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73

II. WoBauG als auch die Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Gewährung besonderer Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien erfüllen, ein Wahlrecht zu lassen, welche der beiden genannten Beihilfen sie in Anspruch nehmen wollen. Die nunmehr geltenden Bestimmungen sehen deshalb vor, daß kinderreiche Familien, die die Voraussetzungen des § 73 II. WoBauG erfüllen, nur noch nach Maßgabe der für die Durchführung des § 73 II. WoBauG erlassenen Vorschriften Miet- oder Lastenbeihilfen in Anspruch nehmen können. Die vorprüfenden Stellen bzw. die Bewilligungsbehörden haben deshalb an Hand der Angaben im Antrag zu entscheiden, ob Beihilfe nach Abschn. D oder nach Abschn. E der Bestimmungen für den Antragsteller in Betracht kommt.

Falls kinderreiche Familien nicht die Voraussetzungen der Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG, wohl aber die Voraussetzungen der besonderen Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien erfüllen, ist weiter zu prüfen, ob die Beihilfe ganz oder zum Teil nach Abschn. B oder C der Bestimmungen übernommen werden kann, z. B. wenn eine kinderreiche Familie eine Altwohnung oder eine nach den Bestimmungen des I. WoBauG öffentlich geförderte Wohnung neu bezogen hat.

Ich habe, um das Antragsformular zu vereinfachen, davon abgesehen, entsprechende Fragen in das Formular aufzunehmen, zumal es sich nur um verhältnismäßig wenig Fälle handeln wird, weil bei derartigen Fällen die besonderen Voraussetzungen der Nr. 5 Buchst. a) oder b) MuLB gegeben sein müssen, oder im Falle der Lastenbeihilfe nach § 10 MuLG die Voraussetzung, daß sich das Einkommen durch ein besonderes Ereignis wesentlich verringert hat. Ich überlasse es den vorprüfenden Stellen bzw. den Bewilligungsbehörden, je nach Lage des Falles dem Antragsteller entsprechende weitere Fragen zu stellen. Auf keinen Fall darf dies aber dadurch geschehen, daß der Antragsteller veranlaßt wird, zwei verschiedene Anträge zu stellen.

Ergibt die Prüfung nach Abs. 2, daß Mietbeihilfen sowohl nach Abschn. B als auch nach Abschn. E und daß Lastenbeihilfen sowohl nach Abschn. C als auch nach Abschn. E der Bestimmungen in Betracht kommen, so ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, wie sich der bewilligte Betrag aufgliedert. Entsprechend sind auch die Verbuchung und die Mittel-anforderung vorzunehmen.

3. Aus Vereinfachungsgründen sind die Antragsformulare so kurz wie möglich gehalten. Zur Erleichterung der Ausfüllung durch den Antragsteller bitte ich, jedem Antragsteller gleichzeitig mit dem Antragsformular ein Merkblatt auszuhändigen, und zwar nach dem in der Anlage 1 beiliegenden Muster. In den Antragsvordrucken ist auf die entsprechenden Stellen des Merkblattes hingewiesen.

Die Ausfüllung der Angaben über das Familieneinkommen sowie der dabei außer Betracht zu lassen den Einkommensarten und der sonst möglichen Abzüge ist für weniger gewandte Antragsteller schwierig. Es wird deshalb in vielen Fällen notwendig sein, daß die vorprüfenden Stellen oder, soweit solche nicht eingeschaltet sind, die Bewilligungsstellen die Antragsteller bei der Stellung der Anträge, insbesondere der Ausfüllung des Antragsformulars, beraten und unterstützen.

4. In § 5 Abs. 2 MuLDV (Nr. 46 Abs. 2 MuLB) ist bestimmt, daß Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen nicht als Einnahmen gelten, wenn und soweit dem Mieter oder den Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden.

Ich habe wegen der vielfältig gelagerten Fälle davon abgesehen zu bestimmen, wann die Verwertung von Vermögensgegenständen zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist aber auf jeden Fall als gegeben anzusehen, wenn der Antragsteller über vermögenssteuerpflichtiges Vermögen verfügt. Als unzumutbar ist die Verwertung von Vermögen dagegen anzusehen,

wenn es sich um Vermögen unter 3000,— DM zuzüglich 1000,— DM für jeden weiteren von dem Antragsteller zu unterhaltenden Familienangehörigen handelt.

5. Bei den Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG war bisher eine benötigte Wohnfläche von 45 qm für einen Haushalt mit 2 Personen vorgesehen, zuzüglich je 15 qm für die 3., 4. und 5. Person und je 10 qm für die 6. und jede weitere Person. Die benötigten Wohnflächen sind insofern geändert worden, als bei einem Haushalt mit 2 Personen eine Fläche von 50 qm anzuerkennen ist, für die 3. und 4. Person je weitere 15 qm und für die 5. und jede weitere Person je 10 qm.

Außerdem ist jetzt bei Einpersonenhaushalten die benötigte Wohnfläche von bisher 26 qm auf 35 qm für Mietbeihilfen nach § 3 MuLG für Altwohnungen und auf 30 qm für alle übrigen Miet- oder Lastenbeihilfen festgesetzt worden.

6. Das bisherige Muster des Bewilligungsbescheides sah im Anhang die Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen vor. Diese Berechnung entfällt auf dem jetzt vorgesehenen Muster des Bewilligungsbescheides. Die Berechnung der Beihilfe wird von der Bewilligungsbehörde vorgenommen, dabei ist das in der Anlage 2 beiliegende Formblatt zu verwenden. Die Berechnung verbleibt bei den Akten.

II. Übergangsregelungen

Um den Übergang auf die jetzt geltenden Bestimmungen zu erleichtern und zur Vermeidung von Härten bestimme ich folgendes:

1. Zur Vermeidung einer Unterbrechung in der Auszahlung der Miet- oder Lastenbeihilfe ist den bisherigen Empfängern von Miet- oder Lastenbeihilfen auf Grund der im Bezug unter a) bis c) genannten Maßnahmen in Erweiterung der Bestimmung im RdErl. v. 15. 12. 1960 — Tgb.Nr. 3190/60 gemäß RdErl. v. 23. 2. 1961 — Tgb.Nr. 417/61 — auch noch für den Monat März 1961 die bisher gewährte Beihilfe in Höhe eines Monatsbetrages weiterzuzahlen. Sollten in einzelnen Fällen auch bis zum 31. März 1961 die Umstellungen noch nicht möglich sein, so will ich nichts dagegen einwenden, wenn in diesen Fällen auch für April nochmal eine Abschlagzahlung mit der Maßgabe gewährt wird, daß eventuell zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen sind.
2. Soweit es nach den bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden Antragsunterlagen und den dazugehörigen Anlagen möglich sein sollte, sind Miet- oder Lastenbeihilfen auf Grund der im Bezug unter a) bis c) genannten Maßnahmen, die vorläufig nur bis zum 31. 12. 1960 bewilligt worden sind, von Amts wegen nach Maßgabe der jetzt geltenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an umzurechnen. Der Bewilligungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Ersten des Monats, in welchem zum erstenmal Miet- oder Lastenbeihilfe gezahlt worden ist, bzw. von dem Ersten des Monats an, in welchem die letzte Überprüfung des Einkommens erfolgte.

Soweit die bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden Anträge oder Anlagen für ein Verfahren nach Abs. 1 nicht ausreichen, insbesondere die nicht anzurechnenden Einnahmen sich daraus nicht ohne weiteres entnehmen lassen, ist der Beihilfeempfänger unverzüglich aufzufordern, das Jahreseinkommen erneut darzulegen, was regelmäßig auch in seinem Interesse liegen dürfte, und zwar zweckmäßigerweise unter Verwendung eines Antragsvordruckes. In diesen Fällen ist die Miet- oder Lastenbeihilfe für 12 weitere Monate zu bewilligen, beginnend mit dem Ersten des Monats, in welchem das neue Einkommen dargelegt worden ist.

3. Ergibt die neue Berechnung, daß der Beihilfeempfänger für die Monate Januar bis März 1961 auf Grund der Berechnung nach den „Vorläufigen Bestimmungen“ eine zu niedrige Miet- oder Lastenbeihilfe erhalten hat, so ist der Differenzbetrag für diese 3 Monate bei

der nächsten Miet- oder Lastenbeihilfezahlung nachzuzahlen.

4. Erstmals nach den neuen Bestimmungen beantragte und bewilligte Miet- oder Lastenbeihilfen sind entsprechend der Nr. 52 MuLB auf die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist, zu bewilligen.

Bei Anträgen, die bis zum 30. 4. 1961 gestellt werden, ist die Miet- oder Lastenbeihilfe vom 1. 1. 1961 an bis zum Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Ersten des Monats, in welchem der Antrag gestellt worden ist, zu bewilligen, sofern die Voraussetzungen für eine rückwirkende Bewilligung gegeben sind.

Eine rückwirkende Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen kommt bei Anträgen, die nach dem 30. 4. 1961 gestellt werden, nicht mehr in Betracht.

5. Die bisherigen Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien nach den ab 1. April 1961 außer Kraft tretenden Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien sind in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt worden. Bei diesen Beihilfen kann eine Umstellung auf das neue Verfahren nur erfolgen, wenn der Beihilfempfänger damit einverstanden ist, d. h. wenn er auf seine bisherigen Rechte aus dem Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien i. d. F. v. 25. 3. 1959 verzichtet. Da jedoch die Umstellung in den meisten Fällen für den Beihilfempfänger eine Verbesserung bedeutet, kann damit gerechnet werden, daß die bisherigen Bezieher von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien von sich aus die Umstellung beantragen werden. Die Empfänger von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien sind vorsorglich etwa 4 Wochen vor dem nächsten Überprüfungszeitraum auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen und vor allem darauf hinzuweisen, daß sich wahrscheinlich durch die neuen Bestimmungen für sie eine Verbesserung ergeben wird. Für den Fall, daß die Beihilfempfänger bereit sind, auf den bisherigen Bewilligungsbescheid zu verzichten, wäre ein Antrag nach dem neuen Verfahren zu stellen. Es dürfte sich ferner empfehlen, den Beihilfempfänger gleichzeitig mit dieser Mitteilung auf die für ihn in Betracht kommende Beihilfeart aufmerksam zu machen.

In den meisten Fällen wird bei den Mietbeihilfen für kinderreiche Familien der nächste Überprüfungszeitpunkt der 1. April 1961 sein. Sofern eine rechtzeitige Umstellung bis dahin technisch auf Schwierigkeiten stoßen sollte, hätte ich keine Bedenken, wenn die Bewilligungsbehörden für einen oder zwei Monate den bisherigen Monatsbetrag der Beihilfe weitergewähren würden mit der Maßgabe, daß sich evtl. ergebende Differenzen mit der endgültig festgesetzten Beihilfe verrechnet werden oder zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge zurückzuzahlen sind.

III. Mittelanforderung, Berichtswesen, Kostenerstattung

1. Die für die Miet- und Lastenbeihilfen von den Bewilligungsbehörden für ein Quartal verauslagten Beträge sind bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erstattung anzufordern, und zwar getrennt nach Beihilfen gemäß § 3 MuLG, § 10 MuLG und § 73 II. WoBauG und den Miet- bzw. Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien gemäß Abschn. E MuLB. Die Miet- bzw. Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien nach den am 1. 4. 1961

außer Kraft tretenden Bestimmungen sind gleichfalls getrennt auszuweisen.

2. Die Bewilligungsbehörden berichten vierteljährlich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen über den Ablauf der Maßnahmen, und zwar zum Stichtag 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. jeweils bis zum 15. des auf den Stichtag folgenden Monats. Die Berichterstattung erfolgt für die Zeit bis zum 31. 3. 1961 nach dem dem RdErl. v. 5. 9. 1960 beigefügten Muster. Für die Zeit nach dem 31. 3. 1961 ist nach dem beigefügten Muster Anlage 3 zu berichten. Die Berichterstattung wird voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres auf eine halbjährliche Berichterstattung umgestellt werden. Hierüber ergeht jedoch noch besondere Weisung.

Die Berichterstattung hinsichtlich der Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien gem. Nr. 17 meines RdErl. v. 8. 3. 1958 — Z B 2 4.77 — hat nur noch für die Zeit bis zum 31. 3. 1961 zu erfolgen. Die bezüglich der Meldungen in meinen RdErl. v. 8. 3. 1958, 15. 8. 1958 und 5. 9. 1960 getroffenen Regelungen sind von diesem Zeitpunkt ab gegenstandslos.

3. Als Ausgleich für die personellen und sachlichen Unkosten werden den Bewilligungsbehörden Verwaltungskostenbeiträge in folgender Höhe gewährt:

8.— DM für jeden bewilligten Antrag entsprechend der bisherigen Regelung und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag und

3.— DM je Beihilfefall für die jährliche Überprüfung.

Die Verwaltungskostenbeiträge sind von den Bewilligungsbehörden zu den in Abschnitt III Nr. 1 genannten Zeitpunkten, jedoch getrennt von den Erstattungsbeträgen für verauslagte Miet- und Lastenbeihilfen, bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern.

4. Die Landkreise als Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, entsprechend der Regelung im § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) 40 v. H. der Gebühren an die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter als vorprüfende Stellen weiterzuleiten.

5. Bei der Durchführung der jetzt geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen werden sich im Laufe der Zeit verschiedene Zweifelsfragen ergeben, die jetzt noch nicht übersehen werden können. Ich beabsichtige daher, zu gegebener Zeit einen erläuternden Erlaß zu den MuLB herauszugeben. Ich bitte die Bewilligungsbehörden, mir evtl. auftauchende Zweifelsfragen bis 15. Mai 1961 mitzuteilen. Vor allem würde ich es auch begrüßen, wenn mir die Bewilligungsbehörden Hinweise für Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen oder des Formularwerks geben würden.

Bezug: a) RdErl. v. 5. 9. 1960 — MBl. NW. S. 2429 S MBl. NW. 2374

b) RdErl. v. 25. 3. 1959 — MBl. NW. S. 861 S MBl. NW. 2374

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden und vorprüfende Stellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

T.

T.

Anlage 3

T.

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers
für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 Nr. 400/61

Merkblatt
über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen
im Lande Nordrhein-Westfalen

(I) Die Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen

1. Es ist zu unterscheiden

zwischen
Mietbeihilfen
und
Lastenbeihilfen.

2. Mietbeihilfen

kommen in Betracht, wenn für eine Wohnung Miete oder ein entsprechendes Entgelt zu entrichten ist und eine der folgenden Grundvoraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Miete ist seit dem 1. 7. 1960 auf Grund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 erhöht worden. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(II)**
- b) Die Wohnung ist nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit öffentlichen Mitteln gefördert worden und wird von Personen mit geringem Einkommen oder diesen gleichgestellte Personen bewohnt. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(IV)**
- c) Die Wohnung wird von einer kinderreichen Familie bewohnt. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(V)**

3. Lastenbeihilfen

kommen in Betracht bei eigengenutzten Wohnungen in einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn eine der folgenden Grundvoraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Belastung ist infolge Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Wohnungsinhabers oder eines Familienangehörigen nicht mehr tragbar. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(III)**
- b) Das Eigenheim, die Kleinsiedlung oder die Eigentumswohnung ist nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit öffentlichen Mitteln gefördert worden und wird von Personen mit geringem Einkommen bewohnt. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(IV)**
- c) Das Eigenheim, die Kleinsiedlung oder die Eigentumswohnung wird von einer kinderreichen Familie bewohnt. Siehe hierzu die Ausführungen zu **(V)**

(II) Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung seit dem 1. 7. 1960

4. Mietbeihilfen werden für folgende Wohnungsgruppen gewährt:

- a) Altwohnungen, die bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind,
- b) öffentlich geförderte Wohnungen, die seit dem 21. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind und für die die öffentlichen Mittel bis zum 31. 12. 1956 einschließlich bewilligt worden sind,
- c) steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die seit dem 21. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, sofern noch gewisse Preisbindungen bestehen.

5. Mieter solcher Wohnungen können Mietbeihilfen grundsätzlich jedoch nur dann erhalten, wenn sie die Wohnung bereits vor dem 1. 7. 1960 bewohnt haben. Die Mietbeihilfe soll die Mieterhöhung ausgleichen, soweit sie nicht tragbar ist. Sie wird daher auch nur höchstens bis zum Betrage der Mieterhöhung gewährt.

6. In besonderen Fällen wird eine Mietbeihilfe auch dann gewährt, wenn das Mietverhältnis erst nach dem 30. 6. 1960 begründet worden ist und die vereinbarte Miete die Miete übersteigt, die für das vorangegangene Mietverhältnis im Juni 1960 vereinbart war. Ein solcher besonderer Fall liegt vor:

- a) wenn der Bezug der Wohnung der Neugründung eines selbständigen Haushalts dient.

- b) wenn der Mieter vor Bezug der Wohnung in einer offensichtlich ungesunden Wohnung oder in einer Notunterkunft wohnte,
- c) wenn eine Familie mit 2 oder mehr Kindern zuvor eine Wohnung bewohnt hat, deren Fläche die Hälfte der für die Familie in Betracht kommenden benötigten Wohnfläche nicht übersteigt.

III Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen

- 7. Solche Lastenbeihilfen können Eigentümer eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer Eigentumswohnung erhalten, die eine Wohnung in ihrem Eigenheim oder ihrer Kleinsiedlung oder die ihre Eigentumswohnung selbst bewohnen. Sie können auch Personen gewährt werden, die eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts bewohnen. Auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung der genannten Wohnungen kommt es dabei nicht an. Sie dürfen jedoch nicht für solche Wohnungen gewährt werden, für die öffentliche Mittel erstmalig seit dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind.
- 8. Voraussetzung für die Bewilligung einer solchen Beihilfe ist, daß sich das Familieneinkommen durch *Arbeitsunfähigkeit* oder Tod des Eigentümers oder eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem 30. 6. 1960 wesentlich verringert hat und daß aus diesem Grunde die Belastung nicht mehr tragbar ist. Die Voraussetzung ist also z.B. dann nicht gegeben, wenn Sohn oder Tochter des Eigentümers, aus deren Einkommen ein Teil der Belastung bestritten wurde, einen eigenen Hausstand gründen und aus der Wohnung der Eltern ausziehen.

IV Miet- oder Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen

- 9. Solche Beihilfen können gewährt werden:
 - a) Mietern öffentlich geförderten Wohnraums, für den die öffentlichen Mittel erstmalig seit dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind,
 - b) Eigentümern eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts, für die die öffentlichen Mittel erstmalig seit dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind; der Eigentümer muß eine Wohnung des Eigenheims oder der Kleinsiedlung oder seine Eigentumswohnung selbst bewohnen; die Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts muß von dem Berechtigten selbst genutzt werden.
- 10. Der Wohnungsinhaber und seine Familie müssen zum Personenkreis mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gehören.
- 11. Zu den „Personen mit geringem Einkommen“ rechnen:
 - a) Wohnungsinhaber, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihrer zur Familie rechnenden Angehörigen (Familieneinkommen) den Betrag von 3600 DM bei 2 Familienangehörigen zuzüglich je 1200 DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt,
 - b) alleinstehende Wohnungsinhaber, deren Jahreseinkommen 2400 DM nicht übersteigt,
 - c) Wohnungsinhaber mit 3 oder mehr Kindern, für die nach einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften Kinderfreibeträge gewährt werden. Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen mit 2 oder mehr Kindern, wenn das Jahreseinkommen des meistverdienenden Familienmitglieds 9000 DM zuzüglich 1200 DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt. Bei schwerkriegsbeschädigten Familienangehörigen erhöht sich das zulässige Jahreseinkommen um weitere 1200 DM.

V Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

- 12. Solche Beihilfen können Familien bewilligt werden, zu deren Haushalt 3 oder mehr Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gehören, die keine oder soweit sie keine der in **II**, **III** oder **IV** aufgeführten Beihilfen in Anspruch nehmen können.
- 13. Die Beihilfen sollen kinderreichen Familien den Bezug einer Wohnung ermöglichen, die nach Größe, Raumzahl und Ausstattung geeignet ist, eine kinderreiche Familie dauernd aufzunehmen. Die Wohnungen müssen mindestens enthalten
 - a) einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum,
 - b) Schlafräume, die nach Zahl und Bemessung die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit erforderlich, auch der Kinder ermöglichen,
 - c) einen Kochraum in der Form der Arbeitsküche, in Ausnahmefällen auch in der Form der Wohnküche.

Bei den Wohnungen kann es sich um Altwohnungen, öffentlich geförderte Wohnungen, um steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen handeln.

14. Miet- oder Lastenbeihilfen für Wohnungen, die vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Familie in der bisherigen Wohnung unzureichend untergebracht war, oder wenn es sich um einen Fall der Familienzusammenführung handelt.

VI Allgemeine Voraussetzungen

15. Grundlagen für die Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe sind das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers (Ziff. 19) und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Ziff. 17) sowie die Größe der Wohnung.

Die Beihilfe wird jedoch nur für die gesetzlich festgelegte benötigte Wohnfläche (Ziff. 21) und in dem Umfange gewährt, in dem die zu entrichtende Miete oder Belastung den tragbaren Betrag (Ziff. 18) übersteigt.

Bei den unter II aufgeführten Mietbeihilfen darf die Beihilfe außerdem den Betrag der Mieterhöhung nicht übersteigen.

Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche größer ist als die benötigte Wohnfläche, wird nur der Teil der Miete oder Belastung berücksichtigt, der auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

16. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge gelten nicht als Bestandteil der Miete, sie bleiben bei der Berechnung der Mietbeihilfen außer Betracht.

17. Als Familienangehörige gelten:

- a) der Ehegatte;
- b) Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern usw.);
- c) Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister und Halbgeschwister);
- d) Verwandte dritten Grades in der Seitenlinie (Onkel, Tante, Nichte, Neffe);
- e) Verschwägte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegersohn und -tochter, Stiefeltern und Stiefkinder usw.);
- f) Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin);
- g) durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie miteinander verbundene Personen (Adoptiveltern, Adoptivkinder);
- h) Pflegeeltern und Pflegekinder.

18. Tragbarer Betrag

Als tragbar ist der Betrag anzusehen, der folgende Vomhundertsätze des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen nicht übersteigt:

Bei einem Jahreseinkommen	bis zu 3600 DM	über 3600 DM bis 6000 DM	über 6000 DM
Für einen Alleinstehenden	16	18	20
für eine Familie mit zwei	14	16	18
für eine Familie mit drei	13	15	17
für eine Familie mit vier	12	14	16
für eine Familie mit fünf	11	13	15
für eine Familie mit sechs	10	11	13
für eine Familie mit sieben	9	10	11
für eine Familie mit acht oder mehr Familienangehörigen	7	8	9

Bei den Beihilfen nach V zählen nur der Antragsteller, sein Ehegatte und die beihilfefähigen Kinder.

19. Jahreseinkommen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Bei den Beihilfen nach V sind nur die Einnahmen des Antragstellers, seines Ehegatten und der beihilfefähigen Kinder zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen, die jedoch im Antragsvordruck anzugeben sind, gemäß § 6 der Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 21. 12. 1960 (MuLDV) außer Betracht:

- a) Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- b) Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, das Zivilblindengeld,
- c) das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz und dem Kindergeldergänzungsgesetz,
- d) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
- e) Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
- f) laufende Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge einschließlich der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die Regelsätze der Sozialhilfe übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,
- g) Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,
- h) sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde.

Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Wohnungsinhabers im Monat nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 50 Deutsche Mark außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Wohnungsinhabers ein oder mehrere Familienangehörige und betragen die Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark außer Ansatz.

Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen des Antragstellers mit Ausnahme des Ehegatten bleibt — unabhängig von dem vorstehenden Absatz — ein Betrag von 100 Deutsche Mark im Monat außer Betracht. Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird zur Abgeltung der Werbungskosten von den Einnahmen ein monatlicher Pauschbetrag von 47 Deutsche Mark abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind als Aufwendungen die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug zu bringen.

Von den verbleibenden Einnahmen wird zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von 10% abgezogen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden die Einnahmen der letzten sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt.

Der Antragsteller hat bei den abzusetzenden Beträgen im Antrag lediglich Angaben über evtl. abzusetzende Beträge gemäß Buchst. a) bis h), über evtl. Werbungskosten, die über die Pauschale von 47,— DM pro Monat hinausgehen, und über Betriebsausgaben zu machen. Die übrigen Absetzungen nimmt die Bewilligungsbehörde vor.

20. Beispiel für die Ausfüllung des Abschnittes III des Antrages

(Angaben über das Einkommen)

III. Die unter II aufgeführten Familienangehörigen (17) hatten in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages folgende Einnahmen (18):

	Einnahmen ¹⁾ einschl. Wert der Sachbezüge ²⁾ aus:				Ich bitte von den aufgeführten Einnahmen folgende Beträge außer Betracht zu lassen ³⁾				Werbungs- bzw. Betriebskosten ⁵⁾
					gemäß § 6 MuLDV ⁴⁾				
	a	b	c	d					
Nicht selbständiger Arbeit ⁶⁾	Renten, Pensionen	anderen Quellen ⁴⁾	Summe	Grundrente	Kinder-geld	Tbc-hilfe			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 ¹⁾	1780.—	720.—		2560.—	480.—	360.—			
2	720.—		180.—	900.—			180.—		
3									
4									
5	360.—			360.—					
6									
7									

Anmerkungen zum obigen Beispiel:

- 1) Die Einnahmen sind nur für die Familienangehörigen anzugeben; sie sind dagegen nicht anzugeben für Personen, die zwar zum Haushalt des Antragstellers gehören, jedoch keine Familienangehörige sind. Die laufende Nr. der Personen, für die das Einkommen anzugeben ist, muß sich jedoch mit der laufenden Nr. des Abschnitts II des Antrages decken, worin die Personalien des Antragstellers und aller zum Haushalt gehörenden Personen anzugeben sind.

- 2) Als Einnahmen sind die Einnahmen der letzten 6 Monate anzugeben. Der Empfänger eines gleichbleibenden Monatsgehaltes hat also den 6fachen Betrag des Monatsgehaltes in die entsprechende Spalte einzusetzen. Der Empfänger von Wochenlohn hat den Lohn einzusetzen, den er in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages erhalten hat.

Es handelt sich hier um Bruttobeträge ohne irgendwelche Abzüge.

- 3) Als Sachbezüge kommen z. B. in Betracht Deputatkohle, der Wert für gewährte Unterkunft und Verpflegung, Naturalleistungen eines Arbeitgebers u. ä.
- 4) Hier sind nur die Einnahmen einzusetzen, die aus einem tatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnis bezogen werden, also in erster Linie der Lohn und das Gehalt.
- 5) Einnahmen aus anderen Quellen sind alle Einnahmen, die nicht unter a) oder b) einzusetzen sind, also z. B. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung usw.
- 6) Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. 12. 1960 (BGBl. I S. 1056).
- 7) Welche Beträge von den Einnahmen außer Betracht zu lassen sind, geht oben aus Nr. 19 des Merkblattes hervor [Nr. 19 Buchstaben a) bis h)]. Sofern die vorgesehenen Leerräume nicht ausreichen, so ist dem Antrag ein besonderes Ergänzungsbild beizufügen.
- 8) Hier sind nur die Werbungskosten einzusetzen, die über die Pauschale von monatlich 47,— DM hinausgehen.

21. Benötigte Wohnfläche

Die benötigte Wohnfläche wird unter Berücksichtigung der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Familienangehörigen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, festgesetzt. Bei den Miet- oder Lastenbeihilfen nach **V** zählen nur der Wohnungsinhaber, sein Ehegatte und die beihilfefähigen Kinder.

Als benötigte Wohnfläche wird in der Regel anerkannt:

Miet- oder Lastenbeihilfen

	nach II u. III		nach IV u. V
	in Altbauten (bis 20. 6. 1948 bezugsfertig)	in Neubauten	
für 1 Person	35 qm	30 qm	30 qm
für 2 Personen	50 qm	40 qm	50 qm
für die 3. und 4. Person je weitere	15 qm	10 qm	15 qm
für jede weitere Person je	15 qm	10 qm	10 qm

Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht.

Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Ist der Mieter oder ein Familienangehöriger infolge Schwerbeschädigung oder Dauererkrankung auf einen besonderen Wohnraum angewiesen, so wird für den zusätzlich benötigten Raum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt.

22. Antragstellung

Die Beihilfen werden von den Stellen bewilligt und ausgezahlt, die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind. Das sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und bestimmte durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden erklärte Ämter und kreisangehörige Gemeinden. Die Anträge sind bei der zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung als vorprüfende Stelle einzureichen. Diese Stellen erteilen auch weitere Auskünfte und sind bei der Ausfüllung des Antrages behilflich.

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers
für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 Nr. 400 61

Berechnung von Miet- und Lastenbeihilfen

Antrag: vom 19.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

A. Allgemeine Angaben

Fläche

Miete / Belastung

1. **Wohnfläche** der gesamten Wohnung und dafür zu zahlende Grund- oder Einzelmiete / Belastung im ersten Beihilfemonat qm DM
2. Wohnfläche der untervermieteten oder der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzten Räume und darauf anteilig entfallende Miete / Belastung qm DM
3. Somit Wohnfläche des auf den Haushalt des Antragstellers entfallenden Wohnungsteils und darauf anteilig entfallende Miete / Belastung im ersten Beihilfemonat qm DM

4. Zahl der Personen

die zum Haushalt des Antragstellers gehören (einschließlich Antragsteller) ¹⁾

5. Das **Familieneinkommen** wird wie folgt festgestellt:

	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
Bei den in Abschnitt III des Antrags aufgeführten Personen beliefen sich die anzurechnenden Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrags insgesamt auf: DM						
somit Jahreseinnahmen:						
Monatseinnahmen:						
Davon ab: monatlich gemäß § 6 Abs. 1 MuLDV (Nr. 48 MuLB):						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
Es verbleiben somit:						

Zwischen-
summe der
Einnahmen
aller
Personen:

Übertrag:

Übertrag:	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	
Davon werden abgesetzt:							
a) gem. § 6 Abs. 2 MuLDV (Nr. 48 Abs. 2 MuLB) 50,— DM bzw. 100,— DM, weil Zwischensumme unter 200,— bzw. 300,— DM ²⁾							
b) Freibetrag für Familienangehörige mit Ausnahme der Ehegatten gem. § 6 Abs. 3 MuLDV (Nr. 48 Abs. 3 MuLB)							
c) Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendig sind, gem. § 7 Abs. 2 MuLDV (Nr. 49 Abs. 1 bis 4 MuLB)							
Es verbleiben somit DM:							
abzüglich Pauschale von 10% gem. § 7 Abs. 3 MuLDV (Nr. 49 Abs. 5 MuLB) DM:							Summe der Einkommen aller Personen:
Das anzurechnende Familieneinkommen beträgt somit monatlich:							
Jahreseinkommen DM:							

B. Berechnung**6. Benötigte / tatsächlich benutzte¹⁾ / Wohnfläche³⁾**

(Altbau/Neubau/gem. § 73 II. WoBauG⁴⁾ und darauf anteilig entfallende Miete / Belastung

..... qm DM

7. Tragbare Miete / Belastung entsprechend den Angaben zu Nr. 4 bis 6

..... % DM

8. Unterschiedsbetrag zwischen der Miete / Belastung für die benötigte Wohnfläche (Nr. 6) und der tragbaren Miete / Belastung (Nr. 7)

..... DM

9. (Nur bei Mietbeihilfen gemäß § 3 MuLG) Monatliche Grund-/Einzelmiete für die benötigte Wohnfläche

vor der Mieterhöhung DM

nach der Mieterhöhung DM

somit Mieterhöhung für die benötigte Wohnfläche DM

10. Festsetzung der Mietbeihilfe gemäß § 3 MuLG

Der in Nr. 8 aufgeführte Unterschiedsbetrag liegt über / unter¹⁾ dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag.

Die monatliche Beihilfe beträgt somit auf volle Deutsche Mark auf- bzw. abgerundet⁵⁾

..... DM

11. Festsetzung der Miet- oder Lastenbeihilfe / gemäß § 73 II. WoBauG / gemäß § 10 MuLG⁶⁾ / gemäß Abschnitt E MuLB⁴⁾.

Die monatliche Beihilfe beträgt auf volle Deutsche Mark auf- bzw. abgerundet (vgl. Nr. 8)

..... DM

¹⁾ Bei den besonderen Miet- oder Lastenbeihilfen gemäß Abschnitt E MuLB Antragsteller, sein Ehegatte, die beihilfefähigen Kinder und eine evtl. in den Haushalt aufgenommene Hausangestellte oder eine sonstige Person mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit.

²⁾ Der Betrag ist bei dem Antragsteller abzusetzen. Sofern dessen Einnahmen geringer sind als der abzusetzende Betrag, so ist der Rest bei anderen Angehörigen abzusetzen.

³⁾ Falls die benötigte Wohnfläche größer ist als die tatsächliche Wohnfläche gem. Nr. 3, ist die tatsächliche Wohnfläche und die darauf entfallende Miete / Belastung einzusetzen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁵⁾ Für den Fall, daß der in Nr. 8 aufgeführte Betrag über dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag liegt, ist die Beihilfe gleich dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag (Nr. 10 Abs. 2 MuLG).

⁶⁾ Bei Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG ist dies Formular entsprechend zu ergänzen.

Anlage 3

zum RdErl. d. Ministers
für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 Nr. 400 61

Stadt / Kreis / Amt / Gemeinde
als Bewilligungsbehörde

....., den

Bei der Wohnungsbauförderungs-
anstalt des Landes Nordrhein-West-
falen bis zum 15. des auf den Stich-
tag folgenden Monats einzureichen

Bericht

über Miet- und Lastenbeihilfen zum Stichtag
31. 3. / 30. 6. / 30. 9. / 31. 12. 19..*)

		Lfd. Verpflichtung am Stichtag		Von den am Stichtag lfd. Beihilfefällen (Sp. 2) ent- fallen auf einen Monats- betrag von:		
		Zahl der bewilligten Beihilfe- fälle insgesamt	monatliche Zahlungs- verpflich- tungen DM	1-5 DM	6-15 DM	16 DM und mehr
1		2	3	4	5	6
Mietbeihilfen § 3 MuLG						
Lastenbeihilfen § 10 MuLG						
Mietbeihilfen § 73 II. WoBauG						
Lastenbeihilfen § 73 II. WoBauG						
Mietbeihilfen für kinderreiche Familien	Nach den Best. vom 25. 3. 1959					
	Nach Abschnitt E MuLB					
Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien	Nach den Best. vom 25. 3. 1959					
	Nach Abschnitt E MuLB					
Sa.						

Im Auftrag:

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB)

vom 27. Februar 1961

Zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) und der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLDV) vom 21. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1056)

und

zur Durchführung des § 73 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes

sowie

zur Gewährleistung tragbarer Mieten und Lasten für kinderreiche Familien in besonderen Fällen wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Grundsätze

1. Miet- oder Lastenbeihilfen werden in folgenden Fällen bewilligt:
 - a) Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juli 1960 nach § 3 MuLG (Abschnitte B und F);
 - b) Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen nach § 10 MuLG (Abschnitte C und F);
 - c) Miet- oder Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG (Abschnitte D und F);
 - d) Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien, soweit sie keine Miet- oder Lastenbeihilfe nach vorstehenden Buchst. a) bis c) in Anspruch nehmen können (Abschnitte E und F).
2. (1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
(2) Auf die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen besteht bei Vorliegen der in diesen Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.
3. Die Miet- oder Lastenbeihilfen sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

B. Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juli 1960 nach § 3 MuLG

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen

4. Bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. April 1960 begründet worden sind, werden Mietbeihilfen bewilligt, wenn die Miete nach diesem Zeitpunkt nach Maßgabe einer der folgenden Vorschriften erhöht worden ist:
 - a) bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist,
nach §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
 - b) bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. WoBauG geschaffen worden ist,
nach § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
 - c) bei öffentlich geförderten Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist und für den die öffentlichen Mittel erstmalig bis zum 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind,
nach §§ 30a Abs. 1 und 30b I. WoBauG;
 - d) bei vermieteten Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts im Sinne des § 32 Abs. 1 I. WoBauG,
nach § 32 Abs. 5 I. WoBauG in Verbindung mit §§ 30a und 30b I. WoBauG;
 - e) bei steuerbegünstigtem Wohnraum, bei dem die Miete nach § 45 I. WoBauG i. d. F. vom 25. August 1953 auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist,
nach § 50 Abs. 3 Satz 2 I. WoBauG;

f) bei grundsteuerbegünstigtem Wohnraum i. Sinne des § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949, und bei steuerbegünstigtem Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist,
nach § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;

g) bei Wohnraum, der zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist und der gemäß § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes nicht den Preisvorschriften unterliegt, sowie bei freifinanziertem Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbau-gesetzes,
nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;

h) bei Wohnraum, der wegen seines räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Geschäftsräumen vermietet worden ist (§ 3 Abs. 1 des Geschäftsraum-mietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung),
nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes.

5. (1) Bei Mietverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1960 begründet worden sind, werden Mietbeihilfen bewilligt, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Nr. 4 Buchst. a bis e genannten Vorschriften erhöht worden ist und

a) der Bezug einer solchen preisgebundenen Wohnung der Neugründung eines Familienhaushalts dient oder

b) ein Mieter diese Wohnung bezogen hat, der bisher

aa) Wohnraum bewohnt hat, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen, oder

bb) eine Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke, eine Wohnung in einem Behelfsheim oder einer Nissenhütte, eine sonstige behelfsmäßige Unterkunft oder Wohnraum bewohnt hat, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt war, oder

cc) mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, bisher eine Wohnung innehatte, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche nicht überstieg. Die Bewilligung von Mietbeihilfen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bisherige Wohnung des Mieters eine Wohnfläche hatte, die geringfügig, jedoch um nicht mehr als 10% über die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche hinausging.

(2) Ein Familienhaushalt liegt vor, wenn Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG einen gemeinsamen Haushalt führen; eine Neugründung liegt vor, wenn die den Familienhaushalt bildenden Personen vor Bezug der Wohnung keinen gemeinsamen selbständigen Familienhaushalt geführt haben.

6. (1) Den Mietverhältnissen stehen andere Nutzungsverhältnisse gleich, bei denen das Entgelt auf Grund einer der in Nr. 4 Buchst. a bis h genannten Vorschriften erhöht worden ist (z. B. Genossenschaftswohnungen, nicht eigentumsähnliche Dauerwohnrechte).

(2) Bei Untermietverhältnissen, für welche die preisgebundene Untermiete gilt (§§ 37 bis 40 Altbau-mieten-verordnung vom 23. Juli 1958 — BGBl. I S. 549 —, § 28 Abs. 2 Neubaumietenverordnung vom 17. Ok-

tober 1957 — BGBl. I S. 1736) wird Mietbeihilfe bewilligt, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Nr. 4 Buchst. a bis e bezeichneten Vorschriften erhöht worden ist.

II. Ausschluß der Mietbeihilfen

7. Mietbeihilfen werden nicht bewilligt,

- a) wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen, oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens (z. B. Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit, Trunksucht) dazu außerstande ist;
- b) wenn die Miete ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Wohnungsinhaber nur deshalb fürsorgerechtlich hilfsbedürftig wird, weil die Miete auf Grund einer der in Nr. 4 Buchst. a bis h genannten Vorschriften erhöht worden ist;
- c) wenn der Wohnungsinhaber in den in Nr. 5 genannten Fällen ohne zwingenden Grund eine Wohnung bezogen hat, die für ihn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar zu aufwendig ist.

III. Berechnung der Mietbeihilfen

8. Benötigte Wohnfläche

(1) Mietbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen genutzt wird (Nr. 51 Abs. 2), höchstens jedoch für die benötigte Wohnfläche. Als benötigte Wohnfläche soll anerkannt werden:

- a) bei Wohnungen, die vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,

für einen Einpersonenhaushalt	35 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen	50 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere	15 qm
- b) bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,

für einen Einpersonenhaushalt	30 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen	40 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere	10 qm

(2) Bei vorübergehend abwesenden Personen entscheidet der Antragsteller, ob diese Personen bei der Ermittlung der benötigten Wohnfläche berücksichtigt werden sollen oder nicht. Entscheidet er sich für die Berücksichtigung, dann gilt dies sowohl hinsichtlich der benötigten Wohnfläche als auch hinsichtlich des Einkommens. Einberufene Wehrpflichtige sind jedoch lediglich bei der Wohnfläche mitzurechnen. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gelten jedoch als Einkommen, soweit sie nicht nach § 6 Ziffer 8 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz außer Ansatz bleiben.

(3) Die Bewilligungsbehörden können zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes, höchstens jedoch 20 qm, als benötigt anerkennen, wenn der Wohnungsinhaber oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerkörperbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist.

(4) Die Überschreitung der in Abs. 1 genannten Flächen kann über die Fälle des Abs. 3 hinaus ausnahmsweise weiter zugelassen werden, wenn die besondere Struktur der Familie oder der Zuschnitt der Wohnung dies erfordert.

9. Höhe der Mietbeihilfen

(1) Mietbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedes der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Grund-, Einzel- oder Untermiete und des Betrages

bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 44). Die Miete ist nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

(2) Mietbeihilfen dürfen in den Fällen, in denen nach Nr. 4 Buchst. a bis e die Miete erhöht worden ist, den Unterschied zwischen der Grund-, Einzel- oder preisgebundenen Untermiete nach dem Stand vom 30. Juni 1960 und der zu entrichtenden Miete nicht übersteigen. Bei der zu entrichtenden Miete bleiben Umlagen und Zuschläge außer Betracht. In den Fällen, in denen nach Nr. 4 Buchst. f bis h die Miete erhöht worden ist, dürfen die Mietbeihilfen den Betrag nicht übersteigen, um den die Miete nach den in Nr. 4 Buchst. f bis h genannten Vorschriften erhöht worden ist.

IV. Verfahren

10. Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen nach § 3 MuLG sind vom Mieter unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen an die Verwaltung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes als vorprüfende Stelle zu richten, in deren Bezirk das Gebäude liegt.

Anlage 1

11. Die zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere:

- a) in den Fällen der Nr. 4 die Erklärung des Vermieters über die nach dem 1. Juli 1960 geltend gemachte Mieterhöhung gemäß § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes;
- in den Fällen der Nr. 5 die Nachweise, aus denen der jeweils zutreffende Tatbestand hervorgeht, insbesondere die Erklärung des Vermieters über die zulässige Höhe und Erhöhung der Miete;
- b) eine Bescheinigung der Meldestelle über die für die Wohnung gemeldeten Personen;
- c) die Nachweise über das Einkommen (Nrn. 45 bis 49) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen.
- d) die Angaben über die Wohnfläche der gemieteten Wohnung oder Räume, die Zahl der Räume sowie die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden (Nr. 51 Abs. 2).

Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere oder genauere Nachweise zu erbringen.

12. Sind die dem Antrag auf Bewilligung von Mietbeihilfen beigefügten Unterlagen vollständig, so hat die Gemeinde- oder Amtsverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Mietbeihilfen ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

13. Bewilligungsbehörden sind die kreisfreien Städte, Landkreise und die nach § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden.

14. (1) Die Bewilligungsbehörde stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Mietbeihilfe fest, insbesondere das Familieneinkommen, die benötigte Wohnfläche, den darauf entfallenden Mietanteil, die Höhe und den Grund der Mieterhöhungen, berechnet die Mietbeihilfe und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Mietbeihilfen im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster.

Anlage 4

Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten; er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Mietbeihilfen ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

C. Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen nach § 10 MuLG

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen

15. (1) Lastenbeihilfen werden bewilligt für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Wohnungserbbauberechtigten) oder eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem 30. Juni 1960 wesentlich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist.

(2) Das gleiche gilt für eine Wohnung in der Rechtsform des Eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, wenn sie von dem Dauerwohnberechtigten selbst genutzt wird.

(3) Dem Eigentümer steht gleich, wer einen Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim oder Kleinsiedlung (Übertragung des Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts) hat, bereits darin wohnt und die Belastung für die Wohnung trägt (§ 14 Satz 2 MuLDV).

(4) Dem Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigten steht gleich, wer einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts hat, in der Wohnung bereits wohnt und die Belastung trägt (§ 23 Abs. 1 Satz 2 MuLDV).

16. Beiträge zur Belastung

(1) Ist ein Familienangehöriger gestorben oder arbeitsunfähig geworden (Nr. 15 Abs. 1), so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Familienangehörige nicht nur vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaleinkommen oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Gehört oder gehörte der Familienangehörige zum Haushalt des Antragstellers, so sind die Voraussetzungen des Satzes 1 auch als gegeben anzusehen, wenn er nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat (§ 16 MuLDV).

(2) Als nicht nur vorübergehend sind in der Regel Beiträge oder Leistungen anzusehen, die mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten unmittelbar vor dem Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit erbracht worden sind.

17. Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens

(1) Die Verringerung des Familieneinkommens ist wesentlich, wenn sie mehr als ein Drittel beträgt. Bei der Ermittlung der Verringerung sind das Familieneinkommen vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit und das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, gegenüberzustellen. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung außer Betracht (§ 17 Abs. 1 MuLDV).

(2) Auf die Berechnung des Familieneinkommens vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit sind die Nrn. 45 bis 49 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit auszugehen;

2. als Einnahmen gelten auch Beiträge im Sinne der Nr. 16 Abs. 1 Satz 1, die von einem gestorbenen oder arbeitsunfähig gewordenen Familienangehörigen, der nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört hat oder gehört, geleistet worden sind (§ 17 Abs. 2 MuLDV).

(3) Auf die Berechnung des Familieneinkommens, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, sind die Nrn. 45 bis 49 entsprechend anzuwenden (§ 17 Abs. 3 MuLDV).

II. Ausschluß der Lastenbeihilfen

18. Lastenbeihilfen werden nicht bewilligt:

a) wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Belastung in voller Höhe aufzubringen, oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;

b) wenn die Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist.

Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG werden ferner nicht bewilligt für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind.

III. Berechnung der Lastenbeihilfen

19. Benötigte Wohnfläche

Die Regelung in Nr. 8 gilt entsprechend bei der Bewilligung von Lastenbeihilfen.

20. Belastung (§ 19 MuLDV)

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung für die vom Eigentümer des Eigenheims oder der Kleinsiedlung eigengenutzte Wohnung zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn nach § 11 Satz 2 MuLG die Miete einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung zugrunde zu legen ist; vergleichbar ist eine Mietwohnung, die zu etwa derselben Zeit an demselben oder an einem benachbarten Ort mit vergleichbarer Finanzierung (öffentlich gefördert, steuerbegünstigt, freifinanziert) gebaut worden ist und sich in einem Gebäude ähnlicher Art und Lage befindet.

(2) Bei der Ermittlung der Belastung für die eigengenutzte Wohnung ist von dem Betrag auszugehen, der sich auf Grund der Lastenberechnung für den Quadratmeter der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes durchschnittlich ergibt (Durchschnittsbelastung). Auf der Grundlage der Durchschnittsbelastung ist die Belastung für die eigengenutzte Wohnung nach deren Wohnfläche unter angemessener Berücksichtigung ihrer Lage und Ausstattung zu berechnen. Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die benötigte Wohnfläche, so ist nur die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr auszugehen. Hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

21. Höhe der Lastenbeihilfen

Lastenbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedsbetrages der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Belastung und des Betrages bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 44). Die Belastung ist nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

22. Lastenberechnung (§ 20 MuLDV)

(1) Die Belastung wird in der Lastenberechnung ermittelt

1. aus der Belastung aus dem Kapitaleinkommen und
2. aus der Belastung aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu.

(3) Hat der Wohnungsinhaber einem Dritten ein Nutzungsentgelt oder einen ähnlichen Beitrag zum Kapitaleinkommen oder zur Bewirtschaftung zu leisten, so ist dieses Entgelt in die Lastenberechnung an Stelle der sonst ansehbaren Beiträge aufzunehmen, soweit es zur Deckung der Belastung bestimmt ist.

(4) Bei einer Kleinsiedlung vermehrt sich die Belastung um die Pacht einer gepachteten Landzulage.

(5) Werden von einem Dritten Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen gewährt, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

(6) Leistungen eines Familienangehörigen nach Nr. 16 Abs. 1 bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

(7) Einnahmen aus Miete oder Pacht bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht; sie sind bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

23. Belastung aus dem Kapitaldienst (§ 21 MuLDV)

(1) Zu der Belastung aus dem Kapitaldienst gehören, soweit sie tatsächlich auszugeben sind,

1. Zinsen und Tilgungsbeträge für die Mittel nach den Absätzen 2 und 3,
2. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Mittel nach den Absätzen 2 und 3 entstehen,
3. sonstige wiederkehrende Leistungen aus Mitteln nach den Absätzen 2 und 3, namentlich aus Rentenschulden.

Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln. Zu der Belastung aus dem Kapitaldienst gehören auch die Erbbauzinsen.

(2) Bei Ansatz der Leistungen nach Absatz 1 sind folgende Mittel zu berücksichtigen:

1. auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
2. Fremdmittel im Sinne von § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
3. fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben.

Hat der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben, so sind auch die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld zu berücksichtigen.

(3) Sind die in Absatz 2 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei einer Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

24. Belastung aus der Bewirtschaftung (§ 22 MuLDV)

(1) Zu der Belastung aus der Bewirtschaftung gehören

1. die Ausgaben für die Verwaltung,
2. die Betriebskosten,
3. die Ausgaben für die Instandhaltung.

(2) Ausgaben für die Verwaltung sind die Beträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.

(4) Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die in dem nach Nr. 20 Abs. 3 maßgebenden Zeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind während des Bei-

hilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die nach Nr. 23 bei Berechnung der Belastung aus dem Kapitaldienst zu berücksichtigen sind.

25. Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht

Die Nrn. 15 bis 24 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Belastung aus der Bewirtschaftung als Ausgaben für die Verwaltung höchstens 90 Deutsche Mark je Eigentumswohnung oder je Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts jährlich angesetzt werden dürfen (§ 23 Abs. 2 MuLDV).

IV. Verfahren

26. (1) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die in Nr. 10 bis 14 getroffenen Regelungen entsprechend. Außerdem haben die Bewilligungsbehörden zu prüfen, ob die Belastung die Miete für eine vergleichbare Mietwohnung übersteigt (Nr. 20 Abs. 1). Ist dies der Fall, so ist die vergleichbare Miete an Stelle der Belastung der Berechnung der Beihilfe zugrunde zu legen.

(2) Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. An Stelle der in Nr. 11 erwähnten Unterlagen sind die im Antragsmuster 2 angeführten Unterlagen vorzulegen und zu überprüfen. Die Richtigkeit der Lastenberechnung ist von der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

D. Miet- und Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG.

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen

27. (1) Miet- oder Lastenbeihilfen erhalten:

- a) Inhaber von Wohnungen der in Absatz 2 bezeichneten Art, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zur Familie rechnenden Angehörigen die in § 27 Abs. 1 II. WoBauG angegebenen Grenzen nicht übersteigt;
- b) kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen mit Kindern, die eine Wohnung der in Absatz 2 bezeichneten Art bezogen haben, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers die in § 25 Abs. 1 II. WoBauG bezeichnete Grenze nicht übersteigt.

(2) Die Wohnungen oder Wohnräume müssen den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 – WFB 1957)“ entsprechen und nach dem 31. Dezember 1956 mit öffentlichen Mitteln gefördert sein.

II. Ausschluß der Miet- oder Lastenbeihilfen

28. Miet- oder Lastenbeihilfen werden nicht bewilligt,

- a) wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht, insbesondere, wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen, oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;
- b) soweit die Miete oder Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist (§ 73 Abs. 3 Satz 3 II. WoBauG).

III. Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen

29. Benötigte Wohnfläche

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen genutzt wird (Nr. 51 Abs. 2), höchstens jedoch für die benötigte Wohnfläche. Als benötigte Wohnfläche für

Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG soll anerkannt werden:

für einen Ein-Personen-Haushalt	30 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen	50 qm
für die dritte und vierte zum Haushalt rechnende Person je weitere	15 qm
für die fünfte und jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere	10 qm.

(2) Die Regelungen in Nr. 8 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

30. (1) Bei der Ermittlung der Miet- und Lastenbeihilfen wird der auf die benötigte Wohnfläche entfallende Teilbetrag der Miete, ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge oder der Belastung zugrunde gelegt. Dabei ist die Miete oder Belastung nach dem Verhältnis der Wohnfläche aufzuteilen.

(2) Bei eigengenutzten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist an Stelle der Miete die Belastung zugrunde zu legen. Diese ist nach den Vorschriften der §§ 40, 41 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln.

31. Höhe der Miet- oder Lastenbeihilfen

Miet- oder Lastenbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedsbetrages der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Miete oder Belastung und des Betrages bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 44).

IV. Verfahren

32. Anträge des Mieters oder des Lastenbeihilfeberechtigten auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG sind unter Verwendung des in der Anlage 3 beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen unmittelbar an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu richten.

33. (1) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beiziehung der für die Bewilligung des öffentlichen Baudarlehn maßgebenden Unterlagen und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage 4 beiliegenden Muster. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten; er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

E. Besondere Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

I. Personenkreis

34. Um kinderreichen Familien, soweit sie keine Miet- oder Lastenbeihilfen nach den Abschnitten B bis D erhalten können, den Bezug einer Wohnung mit ausreichenden Wohn- und Schlafräumen zu ermöglichen, erhalten Familien mit 3 und mehr zum Haushalt gehörenden Kindern Miet- oder Lastenbeihilfe unter den in Nrn. 35 bis 37 näher bezeichneten Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe der Nrn. 38 bis 42, wenn sie eine Wohnung der in Nr. 35 bezeichneten Art innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1961, bezogen haben.

Beihilfefähige Kinder sind:

- eheliche Kinder,
- eheliche Stiefkinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
- Pflegekinder

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

II. Art der Wohnungen

35. Miet- oder Lastenbeihilfen werden gewährt

- für Miet- und Genossenschaftswohnungen, Wohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen und für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder werden,
- für Wohnungen, der in a) erwähnten Art, die vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind (Altbauwohnungen), wenn eine der in Nr. 37 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt.

36. Die Wohnungen müssen gesunde und solide gebaute Dauerwohnungen sein und nach Größe, Raumzahl und Ausstattung geeignet sein, kinderreiche Familien dauernd aufzunehmen. Sie müssen mindestens enthalten

- einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum,
- Schlafräume, die nach Zahl und Bemessung die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit erforderlich, auch der Kinder ermöglichen,
- einen Kochraum in der Form der Arbeitsküche, in Ausnahmefällen auch in der Form der Wohnküche.

37. Miet- oder Lastenbeihilfen werden für Altbauwohnungen (Nr. 35 Buchst. b) nur gewährt, wenn

- der Bezug der Wohnung der Familienzusammenführung diene oder
- es sich um einen der in Abschnitt B Nr. 5 Buchst. a) oder b) aufgeführten Fälle handelt.

III. Ausschuß der Miet- oder Lastenbeihilfen

38. Miet- oder Lastenbeihilfen werden nicht bewilligt,

- wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht, insbesondere, wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen, oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;
- soweit die Miete oder Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist.

IV. Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen

39. Benötigte Wohnfläche

Die Vorschriften des Abschnittes D Nrn. 29 und 30 Abs. 1 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung der benötigten Wohnfläche nur der Wohnungsinhaber, der Ehegatte und die beihilfefähigen Kinder berücksichtigt werden und daß die Miet- oder Lastenbeihilfe nur für die Wohnfläche bewilligt wird, die von diesen Personen genutzt wird. Außer den nach Nr. 51 Abs. 2 außer Betracht zu lassenden Grundflächen sind deshalb für den Fall, daß über den vorgenannten Personenkreis hinaus weitere Personen im Haushalt des Wohnungsinhabers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Personen, je 8 qm für jede weitere Person bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht zu lassen. Das gilt jedoch nicht für eine Hausangestellte oder eine sonstige mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit in den Familienhaushalt aufgenommene Person.

40. Höhe der Miet- oder Lastenbeihilfen

Miet- oder Lastenbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedsbetrages der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Miete (Nr. 41) oder Belastung (Nr. 42) und des Betrages bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 44).

41. (1) Als Miete darf höchstens zugrunde gelegt werden:

- bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 I. WoBauG; § 6 II. WoBauG) geförderten Wohnungen die vereinbarte Miete, höchstens jedoch die preisrechtlich

zulässige Miete abzüglich Umlagen, Vergütungen und Zuschläge;

- b) bei steuerbegünstigten Wohnungen (§ 42 Abs. 1 I. WoBauG; § 5 Abs. 2 II. WoBauG) und freifinanzierten Wohnungen (§ 42 Abs. 2 I. WoBauG; § 5 Abs. 3 II. WoBauG) die vereinbarte Miete, höchstens jedoch

bei Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, 2,— DM je Quadratmeter im Monat,

bei Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, 2,50 DM je Quadratmeter im Monat;

- c) bei Wohnungen, die nicht unter a) oder b) fallen, die vereinbarte Miete, soweit sie die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigt, höchstens jedoch 2,— DM je Quadratmeter im Monat.

(2) Bei den unter Abs. 1 Buchst. b) genannten Wohnungen wird innerhalb der dort genannten Höchstsätze jedoch nur eine Mietbeihilfe für den Teil der Miete gewährt, der 1,60 DM je Quadratmeter im Monat überschreitet.

42. (1) Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ist an Stelle der Miete die Belastung zugrunde zu legen. Diese ist nach den Vorschriften der §§ 40, 41 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) zu ermitteln, jedoch mit der Abweichung, daß bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleidienst Tilgungen für Fremdmittel nur bis zur Höhe von 1 v. H. der Baukosten (bei Erbbaurechten der Gesamtkosten) anzusetzen sind. Für die in Satz 1 genannten Wohnungen, soweit sie vor dem 21. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, ist die Belastung abweichend von Satz 2 nach den Vorschriften der Nrn. 20 bis 24 zu ermitteln.

(2) Als Belastung darf bei Wohnungen der in Abs. 1 genannten Art höchstens zugrunde gelegt werden:

- a) bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 I. WoBauG; § 6 II. WoBauG) geförderten Wohnungen 2,— DM je Quadratmeter im Monat;
- b) bei steuerbegünstigten Wohnungen (§ 42 Abs. 1 I. WoBauG; § 5 Abs. 2 II. WoBauG) und freifinanzierten Wohnungen (§ 42 Abs. 2 I. WoBauG; § 5 Abs. 3 II. WoBauG), die bis zum 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind, 2,60 DM, bei steuerbegünstigten Wohnungen, die nach dem 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind, 3,25 DM je Quadratmeter im Monat.

(3) Bei den unter Abs. 2 Buchst. b) genannten Wohnungen wird innerhalb der dort genannten Höchstsätze jedoch nur eine Lastenbeihilfe für den Teil der Belastung gewährt, der 2,— DM je Quadratmeter im Monat überschreitet.

V. Verfahren

43. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorschriften des Abschnittes D Nrn. 32 und 33 entsprechend.

F. Gemeinsame Vorschriften

I. Tragbare Miete oder Belastung

44. Bei der Ermittlung der Miet- oder Lastenbeihilfen nach den Vorschriften der Abschnitte B, C, D und E wird der auf die benötigte Wohnfläche entfallende Teilbetrag der Miete oder Belastung als tragbar angesehen, der folgende Vomhundertsätze des Familieneinkommens nicht übersteigt:

bei einem Jahreseinkommen

bis zu 3600,— DM über 3600,— DM bis 6000,— DM über 6000,— DM

für Alleinstehende	16	18	20
für Familien mit	2	14	16
3	13	15	17
4	12	14	16
5	11	13	15
6	10	11	13
7	9	10	11
8 oder mehr Angehörigen.	7	8	9

Bei Miet- oder Lastenbeihilfen nach Abschnitt E sind nur der Wohnungsinhaber, sein Ehegatte und die beihilfefähigen Kinder zu berücksichtigen.

II. Ermittlung des Familieneinkommens

45. Familieneinkommen

(1) Der Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen. Bei den besonderen Miet- und Lastenbeihilfen nach Abschnitt E ist das Familieneinkommen der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der Eltern und der beihilfefähigen Kinder.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers oder eines Familienangehörigen bei der Zusammenrechnung verschiedener Einnahmensarten ein Verlust, so darf dieser nicht mit dem Jahreseinkommen der anderen Personen ausgeglichen werden.

46. Jahreseinkommen, Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Mietbeihilfen auszugehen. Dabei sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost. Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Mieter oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

(3) Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

47. Nachweis des Jahreseinkommens

(1) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens u. a. von den in der Gehaltsbescheinigung, dem Lohnstreifen oder dem Rentenbescheid ausgewiesenen Bruttoeinnahmen auszugehen. Davon sind Steuern und Sozialabgaben nicht abzuziehen. Abzuziehen sind lediglich die außer Betracht bleibenden Einnahmen nach Nr. 48 und die absetzbaren Beträge nach Nr. 49.

(2) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind bei der Überprüfung der Angaben über die Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung zum Vergleich heranzuziehen. Dabei ist von dem sich aus diesen Unterlagen ergebenden Gesamtbetrag der Einkünfte (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Beträge, die im Einkommensteuerbescheid nach §§ 7 a bis 7 e EStG abgesetzt worden sind, sind den Einkünften hinzuzurechnen. Im Falle des § 7 b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Sonderausgaben (§ 10 bis 10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33 a EStG) dürfen nicht von den Einkünften abgezogen werden.

Ergibt der Vergleich, daß die Angaben über das Jahreseinkommen auf der Grundlage der Einkommen der letzten sechs Monate vor der Stellung des Antrages von den Einkommensteuerunterlagen nach unten abweichen, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages eine Einkommensminderung eingetreten ist.

48. Außer Betracht bleibende Einnahmen (§ 6 MuLDV)

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegelder oder Pflegezulagen auf gesetzlicher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz und dem Kindergeldergänzungsgesetz,
4. gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
5. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
6. laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsofferfürsorge, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,
7. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,
8. sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde (z. B. Wochenhilfe, Stillschuld, Heiratsbeihilfen, Trennungsentschädigungen, Auslösungen).

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Mieters im Monat nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 50 Deutsche Mark außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Mieters ein oder mehrere Familienangehörige und betragen ihre in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen des Antragstellers mit Ausnahme des Ehegatten bleibt unabhängig von Abs. 2 ein Betrag von 100 Deutsche Mark im Monat außer Betracht.

49. Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach Nrn. 46 bis 48 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47 Deutsche Mark monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt. Im Falle des § 7b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.

(4) Bei Einnahmen aus Untermiete sind folgende Pauschbeträge abzuziehen:

- a) bei möbliert vermieteten Räumen 30% von der Gesamtmiete für Mobilar und Nebenleistungen, 10% für Heizung. Von dem dann verbleibenden Betrag ist die Miete für den leeren Raum und der Untermietzuschlag in Abzug zu bringen;
- b) bei leer vermieteten Räumen 15% für Heizung, ferner der Mietanteil und der Mietzuschlag.

(5) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 4 verminderten Einnahmen abzusetzen.

III. Wohnflächenberechnung

50. Anwendung der Berechnungsverordnung

Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 gelten.

51. Außer Betracht bleibende Flächen

(1) Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die nach § 25 der Ersten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(2) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen. Bei den besonderen Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien (Abschnitt E) ist auch noch die Sonderregelung gem. Nr. 39 zu beachten.

(3) Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in Nr. 50 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll anzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

IV. Beginn und Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfen

52. (1) Die Miet- und Lastenbeihilfen werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst später ein, so wird die Beihilfe von dem dann folgenden Monatsersten an gewährt.

(2) Die Miet- oder Lastenbeihilfen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie sind auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 Deutsche Mark sind nach unten abzurunden, über 0,50 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

53. Abweichend von der Nr. 52 Abs. 2 Satz 1 enden die Miet- oder Lastenbeihilfen mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet oder der Empfänger von Lastenbeihilfen die Wohnung nicht

mehr selbst nutzt. Der Miet- oder Lastenbeihilfempfänger ist verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

54. (1) Wird ein Empfänger von Miet- oder Lastenbeihilfen fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so endet die Beihilfe — abweichend von Nr. 52 — nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes sind Miet- oder Lastenbeihilfen in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG (Abschnitt D) und für die besonderen Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien (Abschnitt E).

55. Änderung oder Verlängerung der Miet- oder Lastenbeihilfen

(1) Der Beihilfempfänger kann eine Erhöhung der Miet- oder Lastenbeihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr zu verlängern, wenn der Beihilfempfänger bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) Nr. 52 findet entsprechende Anwendung.

V. Auszahlung

56. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird von der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden, wenn dieser zustimmt.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich, die Lastenbeihilfe vierteljährlich im voraus gezahlt. Mietbeihilfebeträge unter 10 Deutsche Mark im Monat werden in der Regel gleichfalls vierteljährlich im voraus gezahlt.

VI. Anzeigepflicht, Entziehung, Rechtsmittel, Übergangsregelung, Schlußbestimmungen

57. (1) Der Beihilfempfänger hat Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, eine Änderung der Miete, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann anzuzeigen, wenn sie insgesamt im Beihilfezeitraum mehr als 5% des Familieneinkommens ausmachen und voraussichtlich nachhaltig sein werden. Die Bewilligungsbehörde setzt den sich aus Satz 2 ergebenden Betrag im Bewilligungsbescheid ein.

(2) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfempfängers oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekannt geworden sind, daß die bei

der Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Miet- oder Lastenbeihilfe ganz oder teilweise zu entziehen.

(3) Die Miet- oder Lastenbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht beruht.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens im Bewilligungszeitraum um insgesamt nicht mehr als 5 v. H. gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen darf die Beihilfe nicht entzogen werden.

58. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind. Schuldhaftes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller im Antrag auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfe grob fahrlässige oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, er seine in Nr. 57 Abs. 1 erwähnte Anzeigepflicht verletzt hat oder der Empfänger von Mietbeihilfen an ihn ausgezahlte Mietbeihilfen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet.

59. Ist die Miet- oder Lastenbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

60. Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage des Einganges des Bescheides beim Antragsteller an gerechnet, bei der Bewilligungsbehörde einzulegen.

61. (1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die „Vorläufigen Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach §§ 3, 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (MLB)“ v. 5. 9. 1960 (MBl. NW. S. 2435 / S. MBl. NW. 2374) außer Kraft.

(3) Die „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ vom 24. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1548) i. d. F. der Bekanntmachung gem. RdErl. v. 25. 3. 1959 (MBl. NW. S. 861) werden am 31. März 1961 mit der Maßgabe gegenstandslos, daß sie künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Mietbeihilfen anzuwenden sind.

62. Ausnahmen von zwingenden Vorschriften dieser Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau.

Antrag
auf Bewilligung von Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung
seit dem 1. Juli 1960 ④ ⑤ ⑥

Vor Ausfüllung des Antrages das besondere Merkblatt beachten; die mit ○ bezeichneten Stellen verweisen auf die betreffende Ziffer des Merkblatts.

An die
 Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung
 in ②
 als Bewilligungsbehörde

Ich
 (Name und Anschrift des Antragstellers)

beantrage hiermit als Hauptmieter/Untermieter¹⁾ die Gewährung von Mietbeihilfe
 für meine Wohnung in:

.....
 (Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk und Lage der Wohnung)

I. Angaben über die Wohnung:

1. Ist die Wohnung eine Altbauwohnung (vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig)?
 ja/nein¹⁾

Wenn Neubauwohnung: Mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja/nein¹⁾

Bezugsfertigkeit: 19.....

2. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm und besteht aus
 Küche und Zimmern. Untervermietet/gewerblich genutzt sind Räume
 mit qm.

3. Die Nebenräume ② haben qm²⁾.

II. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt gehörenden Personen.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Verwand- schaftliches Verhältnis	Geburts- datum	Beruf
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur bei Altbauwohnungen ausfüllen.

III. Die unter II aufgeführten Familienangehörigen ⑰ hatten in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages folgende Einnahmen: ⑱ ⑳

	Einnahmen (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Ich bitte von den aufgeführten Einnahmen folgende Beträge außer Betracht zu lassen ②				
	a)	b)	c)	d)	gemäß § 6 MuLDV 3)				Werbungs- bzw. Betriebskosten DM
	nicht- selbständiger Arbeit DM	Renten, Pensionen DM	anderen Quellen DM	Summe a) bis c) DM	DM	DM	DM	DM	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									

Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens des Mieters, soweit es einen Betrag von 3000 DM zuzüglich 1000 DM für jeden weiteren von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen übersteigt:

IV. Miete für Juni 1960 ohne Umlagen, Vergütungen

und Zuschläge: ⑳

Die Miete ist seit dem 19..... erhöht worden um DM

Die Miete beträgt nunmehr: DM

V. Für die unter II Nr. aufgeführte Person wird ein besonderer Raum mit einer Fläche von qm wegen Schwerbeschädigung / Dauererkrankung beansprucht. ㉒ Nachweis ist beigelegt.

VI. Besondere Gründe bei Mietverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1960 begründet worden sind ㉓

Die Mietbeihilfe wird beantragt, weil

VII. Unterlagen 4)

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Nachweis über die in Abschnitt III aufgeführten Einnahmen (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosenunterstützung, Einkommensteuerveranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum);
- Bescheinigung des Hauseigentümers über Grund und Betrag der Mieterhöhung nach dem 30. Juni 1960;
- Bescheinigung der Meldestelle über die für die Wohnung gemeldeten Personen.

Ich versichere, daß die Angaben richtig und vollständig sind. Die Miete wird weder ganz noch zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht empfangene Beihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Im Einvernehmen mit dem Vermieter:

(Name)

(Anschrift)

bitte ich, die Beihilfe auf dessen Konto bei der

(z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

zu überweisen⁵⁾.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen, eine Änderung der Miete, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen.

....., den 19.....

(Unterschrift)

³⁾ Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960. (BGBl. I S. 1056).

⁴⁾ Sind stets beizufügen.

⁵⁾ Zu streichen, falls Auszahlung an Antragsteller erfolgen soll.

Antrag
auf Bewilligung von Lastenbeihilfen wegen Tod
oder Arbeitsunfähigkeit ⑦ ⑧

Vor Ausfüllung des Antrages das besondere Merkblatt beachten; die mit ○ bezeichneten Stellen verweisen auf die betreffende Ziffer des Merkblattes.

An die
 Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung

in ②
 als Bewilligungsbehörde

Ich
 (Name und Anschrift des Antragstellers)

beantrage hiermit die Gewährung von Lastenbeihilfe für / meine eigengenutzte Wohnung
 in einem Eigenheim / meine Kleinsiedlung / meine eigengenutzte Eigentumswohnung¹⁾ in:

.....
 (Ort, Straße, Haus-Nr.)

I. Angaben über die Wohnung

1. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm und besteht aus Küche und Zimmern. Untervermietet / gewerblich genutzt sind Räume mit qm.
2. Die Nebenräume ② haben qm²⁾.

II. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt gehörenden Personen sowie der nicht zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, die länger als 3 Monate Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Hause oder der Eigentumswohnung leisten oder geleistet haben.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Verwandtschaftliches Verhältnis	Geburtsdatum	Beruf	Gestorben / arbeitsunfähig geworden am. ³⁾
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur bei Altbauwohnungen ausfüllen.

³⁾ Hinter dem betreffenden Angehörigen einsetzen; falls der gestorbene oder arbeitsunfähig gewordene Angehörige nicht zum Haushalt gehörte bzw. gehört, ist dies besonders zu vermerken.

III. Die unter II aufgeführten Familienangehörigen ⑰ hatten in den letzten 6 Monaten folgende Einnahmen: ⑱ ⑳

A. Vor dem Tode oder der Arbeitsunfähigkeit

	Einnahmen (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Ich bitte von den aufgeführten Einnahmen folgende Beträge außer Betracht zu lassen ㉔ gemäß § 6 MuLDV ⁴⁾				Werbungs- bzw. Betriebskosten DM
	a)	b)	c)	d)					
	nicht- selbständiger Arbeit DM	Renten, Pensionen DM	anderen Quellen DM	Summe a) bis c) DM	DM	DM	DM		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									

B. Vor Stellung des Antrages

	Einnahmen (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Ich bitte von den aufgeführten Einnahmen folgende Beträge außer Betracht zu lassen ㉔ gemäß § 6 MuLDV ⁴⁾				Werbungs- bzw. Betriebskosten DM
	a)	b)	c)	d)					
	nicht- selbständiger Arbeit DM	Renten, Pensionen DM	anderen Quellen DM	Summe DM	DM	DM	DM	DM	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									

Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens des früheren und des jetzigen Eigentümers, soweit es einen Betrag von 3000 DM zuzüglich 1000 DM für jeden weiteren von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen übersteigt:

IV. Für die unter II Nr. aufgeführte Person wird ein besonderer Raum mit einer Fläche von qm wegen Schwerbeschädigung / Dauererkrankung beansprucht. ㉕
Nachweis ist beigelegt.

⁴⁾ Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1056).

V. Unterlagen ⁵⁾

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Nachweis über die in Abschnitt III aufgeführten Einnahmen (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosenunterstützung, Einkommensteuerveranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum);
- b) Unterlagen, in denen der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird;
- c) eine Lastenberechnung nach dem vorgeschriebenen Muster ⁶⁾;
- d) Bescheinigung der Meldestelle über die für die Wohnung gemeldeten Personen.

Ich versichere, daß die Angaben richtig und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht empfangene Beihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen, eine Änderung der Miete, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

⁵⁾ Sind stets beizufügen.

⁶⁾ Jedem Antragsvordruck liegt ein Formblatt für eine Lastenberechnung bei.

Anlage 2a

Nur für **Lastenbeihilfen** nach § 10
des Gesetzes über die Gewährung
von Miet- und Lastenbeihilfen v.
23. 6. 1960 BGBl. I S. 399 *)

Lastenberechnung

gemäß §§ 19 bis 23 der Verordnung über die Gewährung
von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960
— BGBl. I S. 1056 — (Nrn. 20 bis 24 der Bestimmungen
über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen des
Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-West-
falen v. 27. 2. 1961 (MBL. NW. S. 331 / SMBL. NW. 2374)

für¹⁾ / das Eigenheim / das Kaufeigenheim / die Kleinsiedlung / die eigengenutzte Eigen-
tumswohnung²⁾ in

(Ort)

(Straße)

des
(Name des Eigentümers)

zum Antrag vom

1. Belastung aus dem Kapitaldienst

1.1 Zinsen³⁾ und Tilgung für folgende
berücksichtigungsfähige Darlehen⁴⁾

1.11 Darlehen d.

Zinssatz% Tilgung%

1.12 Darlehen d.

Zinssatz% Tilgung%

1.13 Darlehen d.

Zinssatz% Tilgung%

1.14 Darlehen d.

Zinssatz% Tilgung%

1.2 Erbbauzinsen

1.3 laufende Gebühren für Bürgschaften

1.4 sonstige wiederkehrende Leistungen,
namentlich auch aus Rentenschulden

2. Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Ausgaben für die Verwaltung⁵⁾

2.2 Betriebskosten⁶⁾

2.21 DM

2.22 DM

2.23 DM

2.24 DM

2.25 DM

2.26 DM

..... DM

2.3 Ausgaben für die Instandhaltung⁷⁾

Belastung für das Gebäude

Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes qm

somit Durchschnittsbelastung pro qm

..... DM

Wohn- und Nutzfläche der eigengenutzten Wohnung qm

darauf anteilig entfallende Belastung

..... DM

*) Auch anzuwenden bei besonderen Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien, wenn das Gebäude vor dem
20. 5. 1948 bezugsfertig geworden ist.

Erläuterungen

1. Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu. Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr auszugehen; hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.
2. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
3. Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln.
4. Folgende Mittel sind zu berücksichtigen:
 - a) Auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
 - b) Fremdmittel im Sinne des § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
 - c) fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben,
 - d) für den Fall, daß der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben hat, die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld.

Sind die in Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei einer Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.
5. Ausgaben für die Verwaltung sind die Beträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angerechnet werden. Bei Eigentumswohnungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Dauerwohnrechts dürfen jährlich 90 Deutsche Mark als Ausgaben für die Verwaltung angesetzt werden.
6. Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.
7. Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die im vorangegangenen Jahr zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind während des Beihilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst berücksichtigt worden sind.

Anlage 3

Antrag auf Bewilligung von

- a) Miet- und Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WobauG ⑨ ⑩ ⑪ und
- b) besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien. ⑫ ⑬ ⑭

Vor Ausfüllung des Antrages das besondere Merkblatt beachten; die mit ① bezeichneten Stellen verweisen auf die betreffende Ziffer des Merkblattes.

An die
Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung

in ②
als Bewilligungsbehörde

Ich
(Name und Anschrift des Antragstellers)
beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfen / Lastenbeihilfen für meine Wohnung
.....
(Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk und Lage der Wohnung)

I. Angaben über die Wohnung

1. Die Wohnung ist eine Mietwohnung / eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim / einer Kleinsiedlung / eine eigengenutzte Eigentumswohnung¹⁾.
2. Die Wohnung ist am bezugsfertig geworden; sie wurde von mir bezogen.
3. Die monatliche Miete (ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge) / Belastung²⁾ beträgt für die Wohnung DM.
4. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm und besteht aus Küche und Zimmern. Untervermietet / gewerblich genutzt sind Räume mit qm.
5. Ist die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja / nein¹⁾

II. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt gehörenden Personen

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Verwandtschaftliches Verhältnis	Geburtsdatum	Beruf
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Siehe V Buchst. b.

III. Die unter II aufgeführten Familienangehörigen ¹⁷ hatten in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages folgende Einnahmen: ¹⁹ ²⁰

	Einnahmen (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Ich bitte von den aufgeführten Einnahmen folgende Beträge außer Betracht zu lassen ²⁰ gemäß § 6 MuLDV ¹⁾				Werbungs- bzw. Betriebskosten DM
	a)	b)	c)	d)					
	nicht- selbständiger Arbeit DM	Renten, Pensionen DM	anderen Quellen DM	Summe a) bis c) DM	DM	DM	DM	DM	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									

Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens des Mieters, soweit es einen Betrag von 3000 DM zuzüglich 1000 DM für jeden weiteren von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen übersteigt:

IV. Für die unter II Nr. aufgeführte Person wird ein besonderer Raum mit einer Fläche von qm wegen Schwerbeschädigung / Dauererkrankung beansprucht. ²¹ Nachweis ist beigefügt.

V. **Unterlagen ⁵⁾**

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Nachweis über die in Abschnitt III aufgeführten Einnahmen (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosenunterstützung, Einkommensteuerveranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum);
- b) Mietvertrag bzw. Lastenberechnung nach §§ 40, 41 Zweite Berechnungsverordnung ⁶⁾).
- c) Bescheinigung der Meldestelle über die für die Wohnung gemeldeten Personen.

Ich versichere, daß die Angaben richtig und vollständig sind. Die Miete / Belastung wird weder ganz noch zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht empfangene Beihilfe von mir zurückzahlen ist.

Im Einvernehmen mit dem Vermieter:
(Name) (Anschrift)

bitte ich, die Beihilfe auf dessen Konto bei der

(z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

zu überweisen ⁷⁾).

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen, eine Änderung der Miete, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen.

..... den 19.....

(Unterschrift)

¹⁾ Bei den Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien nur die Einnahmen des Antragstellers, des Ehegatten und der beihilfefähigen Kinder angeben.

²⁾ Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960.

³⁾ Sind stets beizufügen.

⁴⁾ Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist eine besondere Lastenberechnung nach einem vorgeschriebenen Muster 3 a) beizufügen (bei Gebäuden, die vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, Muster 2 a)).

⁵⁾ Nur bei Mietwohnungen ausfüllen; zu streichen, falls Auszahlung an Antragsteller erfolgen soll.

Anlage 3a

Nur für
a) **Lastenbeihilfen** nach § 73 II. WoBauG
oder
b) besondere **Lastenbeihilfen** für kin-
derreiche Familien
des Landes Nordrhein-Westfalen *)

Lastenberechnung

gemäß § 41 der Zweiten Berechnungsverordnung

für / das Eigenheim / das Kaufeigenheim / die Kleinsiedlung / die eigengenutzte Eigen-
tumswohnung **) / in

(Ort)

(Straße)

des
(Name des Eigentümers)

zum Antrag vom

1. Belastung aus dem Kapitaldienst**1.1 Zinsen und Tilgung für
folgende Fremdmittel**

1.11 Darlehen d.....

Zinssatz% Tilgung%

1.12 Darlehen d.....

Zinssatz% Tilgung%

1.13 Darlehen d.....

Zinssatz% Tilgung%

1.14 Darlehen d.....

Zinssatz% Tilgung%

1.2 Erbbauzinsen

1.3 laufende Gebühren für Bürgschaften

2. Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Ausgaben für die Verwaltung

2.2 Betriebskosten

2.21 DM

2.22 DM

2.23 DM

2.24 DM

2.25 DM

2.26 DM

..... DM

2.3 Ausgaben für die Instandhaltung

..... qm Wohnfläche × DM =

Gesamtbelastung**abzüglich:**

a) Jahresmiete für Einlieger-/ zweite Wohnung . .

DM

b) Jahresmiete für Geschäftsraum und Garagen oder
aus sonstiger Nutzung

DM

c) Ertrag aus Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen,
soweit hierdurch Kosten gedeckt werden, die in
den Ansätzen unter 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3
enthalten sind

DM

3. Belastung des Eigentümers jährlich

4. Abzüglich Aufwendungsbeihilfe

5. Verbleibende Belastung des Eigentümers

Die Belastung des Eigentümers beträgt somit monatlich

DM

*) Bei Altbauwänden (vor dem 20. 6. 1958 bezugsfertig) ist das Formular 2a zu verwenden.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Stadt / Kreis / Amt / Gemeinde)

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von *)**Mietbeihilfen**

wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juni 1960 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 — MuLG — (BGBl. I S. 399);

Miet- / Lastenbeihilfen

für Personen mit geringem Einkommen auf Grund des § 73 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 — II. Wo-BauG — (BGBl. I S. 523) in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;

Lastenbeihilfen

aus besonderen Gründen auf Grund des § 10 MuLG;

besonderen Miet- / Lastenbeihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für kinderreiche Familien.

An

Herrn / Frau / Fräulein

in

Auf Ihren Antrag vom 19..... werden Ihnen nach Maßgabe der mit Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. 2. 1961 (MBL. NW. S. 331 / SMBl. NW. 2374) bekannt gegebenen Bestimmungen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3, vom 19..... bis zum 19..... Mietbeihilfen / Lastenbeihilfen *) in Höhe von monatlich

DM

(in Worten: Deutsche Mark)

bewilligt. Die Beihilfe wird Ihnen / dem Vermieter *) / Herrn / Frau / Firma

monatlich / vierteljährlich *) im voraus überwiesen.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen, eine Änderung der Miete, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann anzuzeigen, wenn sie insgesamt im Beihilfezeitraum mehr als DM ausmachen und voraussichtlich nachhaltig sein werden.

Ergibt sich aus Ihrer Mitteilung oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekannt geworden sind, daß die bei der Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe ganz oder teilweise entzogen.

Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird ferner entzogen, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe von Bedeutung sind;
- b) Ihrer Verpflichtung hinsichtlich der o.a. Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

Die Entziehung kann in den Fällen a) und b) auch rückwirkend ausgesprochen werden. Gegen diesen Bescheid steht Ihnen als Rechtsbehelf der Widerspruch zu, den Sie innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, bei der Bewilligungsbehörde, möglichst in doppelter Ausfertigung, oder mündlich zur Niederschrift einlegen können (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 1: 1960, Seite 17).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

..... den 19.....

(Dienstsiegel, Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

für den 33. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis 22. März 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, den 21. März 1961, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
1	472	Ersatzwahl eines Mitglieds für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen	Siehe Vorlage Nr. 1065
2	466	Denkschrift „Vorschläge zur Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen“	
		I. Gesetze a) Gesetze in 2. Lesung	
3	470	Entwurf eines Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
4	464	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Berichterstatter: Abg. Dr. Stuckel (CDU)	
5	467	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dobbert (SPD)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
6	459	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	
7	465	Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brütereigesetzes	
		II. Haushaltsvorlagen	
8	463	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1958 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1958 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
		III. Ausschlußberichte	
9	468 435	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1959 Berichterstatter: Frau Abg. Funcke (FDP)	
10	473	Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesachen gegen Abgeordnete	
11	471	Ausschuß für Verfassungsbeschwerden: Verfassungsbeschwerde des Dr. Hanns-Gerhard Kunsemüller und Dr. Dorothea Kunsemüller, Kamen (Westf.), gegen die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung von 5. Dezember 1959	
		IV. Anträge	
12	460	Fraktion der SPD: Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze	
		V. Eingaben	
13	469	Beschlüsse zu Eingaben	

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9.20 DM.
